



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Björn Eggert,  
Jahnstr. 11, Hinterhaus, 10967 Berlin,

Antragstellerin/  
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Hartmut Riehn  
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin

**g e g e n**

die Freie Universität Berlin,  
vertreten durch ihren Präsidenten,  
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Michael Lindemann und Wolfgang Schmidt,  
Albrechtstr. 12, 12167 Berlin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wegener,  
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg und  
die Richterin Uebel

am 19. Februar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.  
Die Antragstellerin / Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.  
Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Politikwissenschaft (Diplom bzw. Bachelor) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Wintersemester 2003/04 an erstrebt wird, hat keinen Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass in den oben genannten Studiengängen über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2003/04 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 26/2003 vom 25. Juli 2003) für Studienanfänger festgesetzte Zulassungszahl von 130 und die bereits erfolgte Immatrikulation von 142 Studierenden hinaus keine weiteren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die der Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde liegende Kapazitätsberechnung auf den Berechnungstichtag 1. Juni 2003 beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität in den Studiengängen Politikwissenschaft (Diplom bzw. Bachelor) hält der rechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand.

1. Die Antragsgegnerin hat ihrer Kapazitätsberechnung für die Lehreinheit Politikwissenschaft folgende Personalausstattung zugrunde gelegt: 23 Stellen für Professoren einschließlich 1 Stelle für eine S-Professur, 2 Stellen für Oberassistenten, 10 Stellen für Hochschulassistenten, 6 Stellen für Akademische Räte, 10 Stellen für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und - rechnerisch insgesamt -  $14 \frac{1}{3}$  Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualif.) mit Vollzeitbeschäftigung (8 volle Stellen, 10 halbe Stellen sowie  $2 \frac{2}{3}$ -Stellen). Die den Stellen zuzuordnende Regellehrverpflichtung beträgt nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148), für Professoren 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für Hochschulassistenten 4 LVS, für Akademische Räte sowie für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vollzeitbeschäftigung 8 LVS und für vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen (Qualifikationsstellen) 4 LVS.

Vieles spricht dafür, dass die von Dr. Goltzsche besetzte Stelle nach § 8 Abs. 3 KapVO nur mit einem Lehrdeputat von ( $8 \text{ LVS} \times \frac{2}{3} =$ ) 5,33 LVS in die Kapazitätsbe-

rechnung einzustellen ist. Denn die Stelle ist nach Auskunft der Antragsgegnerin eine Überhangstelle, die im Kapitel 8 des Haushaltsplans (sog. Personalmanagement für den Personalüberhang) erfasst ist. Im Kapitel 8 der Haushaltspläne sind solche Stellen aufgeführt, die aus dem Globalzuschuss des Landes an die Antragsgegnerin dauerhaft nicht finanziert werden können und mittelfristig entfallen sollen, aber derzeit noch besetzt sind (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 11. Juni 2002 - VG 3 A 195.02 u.a. - Psychologie Sommersemester 2002). Mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin, die zum 31. Januar 2004 in den Ruhestand versetzt wurde, dürfte die Stelle damit zu diesem Zeitpunkt kapazitätsrechtlich nicht mehr wirksam sein. Diese Frage, die noch weiterer Aufklärung bedürfte, kann aber, da sie ohne Auswirkung auf das Ergebnis bleibt, offen bleiben.

In dem Lehrangebot aus eigenen Stellen hat die Antragsgegnerin zu Recht eine sog. S-Professur (Stellen-Nr. 150824, Prof. Schmid) berücksichtigt (korrigierter Ansatz der Antragsgegnerin 2 LVS, Schreiben vom 11. Februar 2004). Hierbei handelt es sich um eine (auch) mit Mitteln des Wissenschaftszentrums Berlin GmbH (WZB) finanzierte Professur (vgl. § 25 Abs. 5 HRG, Drittmittelstelle), deren Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung mit dem WBZ zugrunde liegt (Schreiben der Antragsgegnerin vom 17. September 1990, insbes. Einleitung und Punkt 1.4 Satz 1, 2. Halbsatz). Bei der Berufung auf die Stelle ist der Sonderfall berücksichtigt worden, dass sich der größte Teil der Gesamtaufgaben des Stelleninhabers im Bereich des WBZ befindet. Aus diesem Grund wurde für ihn - unter Zugrundelegung der (schon) nach der damals geltenden LVVO vom 11. April 1988 (GVBl. S. 680) für Professoren geltenden Lehrverpflichtung von 8 LVS (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO a.F.) - eine Lehrverpflichtung von 2 LVS festgesetzt (Punkt 2.1 des o.g. Schreibens). In diesem Umfang ist der sog. S-Professor demgemäß auch kapazitätsrechtlich in Ansatz zu bringen.

Das Lehrangebot aus Stellen beträgt damit höchstens 415,33 LVS.

2. Hiervon sind Lehrverpflichtungsverminderungen im Umfang von wenigstens 42 LVS abzuziehen (Ansatz der Antragsgegnerin 64 LVS).

Anzuerkennen ist zunächst die von der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LVVO Prof. Vath gewährte Ermäßigung um 6 LVS wegen seiner Amtstätigkeit als Vizepräsident der Antragsgegnerin (Bescheid vom 15. Dezember 2003). Hinzu kommt die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVVO bewilligte Verminderung der Lehrverpflichtung um 4 LVS für den Dekan Prof. Risse (Generelle Regelung des Präsidenten der Antragsgegnerin vom September 1996, FU-Rundschreiben Serie V Nr. 9/96); dass diese Lehrverpflichtungsverminderung durch eine allgemeine, die zulässige Obergrenze ausschöpfende Anordnung verfügt wurde, begegnet in Anbetracht der Grö-

ße der Fachbereiche der Antragsgegnerin und des Umfangs der von den Dekanen wahrzunehmenden Aufgaben keinen durchgreifenden kapazitätsrechtlichen Bedenken. Anzusetzen ist weiterhin die Prof. Albrecht aufgrund seiner Schwerbehinderung gemäß § 11 Nr. 3 LVVO bewilligte Ermäßigung im Umfang von 2 LVS (Bescheid vom 26. April 2002). Zu berücksichtigen sind schließlich die auf § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO beruhenden Lehrverpflichtungsverminderungen, die das Präsidium der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der übrigen Dienstaufgaben für die in den im Folgenden benannten Bescheiden im einzelnen näher beschriebenen besonderen Aufgaben gewährt hat:

Name	Aufgabe insbesondere	Verminderung
Dr. Peters (Bescheid vom 22. Juli 2003)	Koordinator des EUROMASTER / Trans-Atlantic-Master Studiengangs, Betreuung des Erasmus/Sokrates Austausches	4 LVS
Dr. von Oppeln-Bronikowski-Kiersch (Bescheid vom 15. April 2003)	Betreuung des deutsch-französischen Studienzyklus, Unterstützung des Prüfungsausschusses	4 LVS
Dr. Pfennig (Bescheid vom 25. Juni 2003)	Vertretung der Geschäftsführung der „Arbeitsstelle China“, Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Teilnahme von universitätsexternen Persönlichkeiten	4 LVS
Dr. Goltzsche (Bescheid vom 20. Mai 2003)	Betreuung des Erasmus/Sokrates Austausches, Dokumentation im Bereich der Afrika spezifischen Angelegenheiten	4 LVS
Dr. Süß (Bescheid vom 22. Mai 2003)	Praktikumsbeauftragter des Otto-Suhr-Instituts	2 LVS
Dr. Stöss (Bescheid vom 10. Juli 2003)	Geschäftsführung der Arbeitsstelle „Otto-Stammer-Zentrum für Empirische Politische Soziologie“	4 LVS
Dr. Fichter (Bescheid vom 10. Juli 2003)	Geschäftsführung der Arbeitsstelle „Nationale und internationale Gewerkschaftspolitik, Politische Regulierung der Arbeitsbeziehungen“	4 LVS
Dr. Schroeder (Bescheid vom 9. Dezember 2003)	Forschungsverbund SED-Staat	4 LVS

insgesamt weitere

30 LVS

Die Dr. Goltzsche gewährte Ermäßigung von 6 LVS war auf 4 LVS zu reduzieren, da sie mit ihrer Versetzung in den Ruhestand zum 31. Januar 2004 nach 2/3 des Semesters ausgeschieden ist.

Der Inhalt und Umfang der neben den übrigen Dienstaufgaben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO) zu erfüllenden (Dienst-)Aufgaben ist in den Bescheiden auch hinreichend nachvollziehbar dargetan und ergibt sich teils schon aus den in einzelnen Studienordnungen benannten Aufgabenzuweisungen (vgl. etwa §§ 7 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Studienordnung für den Studiengang Frankreichstudien vom 13. Februar 2002, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 17/2002 oder § 10 Abs. 3 und 4 sowie Anhang 2 [Praktikumsrichtlinien] der Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 18. Dezember 2002, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 22/2003; zum Verminderungsgesichtspunkt Forschungsverbund SED-Staat vgl. Beschlüsse der Kammer vom 9. Dezember 2002 - VG 3 A 739.02 u.a. - FHW Wintersemester 2002/03). Dies gilt insbesondere auch für die den beiden auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern (Dr. Stöss und Dr. Fichter, Bescheide vom 10. Juli 2003) gewährten Lehrverpflichtungsverminderungen im Umfang von jeweils 4 LVS. Denn als die Lehrverpflichtungsverminderung rechtfertigende (Dienst-)Aufgabe ist diesen Mitarbeitern, die nach Aufhebung des Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung zum 1. Oktober 1996 Mitglieder des Fachbereichs Politische Wissenschaft wurden, die Geschäftsführung der Arbeitsstelle „Otto-Stammer-Zentrum für Empirische Politische Soziologie“ bzw. „Nationale und internationale Gewerkschaftspolitik, Politische Regulierung der Arbeitsbeziehungen“ zugewiesen (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2004; vgl. auch Vorlesungsverzeichnis des laufenden Wintersemesters S. 262).

Ob die den weiteren drei auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern (Dr. Neugebauer, Herrn Hüning und Dr. Lönnendonker) mit Bescheiden des Präsidenten der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2003 unter Berücksichtigung ihres Tätigkeitsfeldes (ergänzend begründet durch Schriftsatz vom 11. Februar 2003) gewährten Lehrverpflichtungsverminderungen in Höhe von insgesamt 12 LVS kapazitätsrechtlich anzuerkennen wären, kann, da auch eine Nichtberücksichtigung keinen Einfluss auf das Ergebnis hat, dahinstehen. Offenbleiben kann deshalb auch, ob die Dr. von Greiff für seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Redakteur und Mitherausgeber der Zeitschrift „Leviathan“ gewährte Ermäßigung (Bescheid vom 22. Mai 2003) von 4 LVS anzusetzen ist, da nicht erkennbar ist, dass diese Aufgabe den Bereich einer rein privaten Tätigkeit verlässt. Gleiches gilt für die Dr. Mez bewilligte Lehrverpflichtungsverminderung von 4

LVS (Bescheid vom 4. Oktober 2003), die ihm für den Abschluss verschiedener Publikationen gewährt wurde.

3. Dem Lehrangebot aus Stellen hinzuzurechnen sind Lehraufträge im Umfang von 80,5 LVS.

Gemäß § 10 Satz 1 KapVO werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern (Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/03) im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen; dies gilt nicht, sofern die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet wurden (§ 10 Satz 2 KapVO).

Nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung (ergänzt durch Schriftsatz vom 12. Dezember 2003) wurden im Sommersemester 2002 im Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrbereich 108 LVS an (besoldeten und unbesoldeten) Lehraufträgen erbracht. Nur zur Hälfte anzurechnen waren dabei die gemeinsam mit Stelleninhabern der Lehrereinheit abgehaltenen Lehrveranstaltungen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 9. Januar 2003 - VG 3 A 1115.02 u.a. - Wintersemester 2002/03 FU Publizistik). Gemäß § 10 Satz 3 KapVO nicht anzusetzen waren die von Mitarbeitern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich übernommenen Lehrleistungen. Als Vertretung für unbesetzte Stellen (§ 10 Satz 2 KapVO) sind 17 LVS abzusetzen, was zu lehrangebotsrelevanten Lehraufträgen von 91 LVS führt. Im Wintersemester 2002/03 wurden 95 LVS an Lehraufträgen erbracht. Als Vertretung für unbesetzte Stellen sind nach den Angaben der Antragsgegnerin (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12. November 2003) 25 LVS abzusetzen, was zu lehrangebotsrelevanten Lehraufträgen von 70 LVS führt. Die Antragsgegnerin hat den sachlichen Zusammenhang zwischen Lehraufträgen und unbesetzten Stellen jeweils hinreichend dargelegt.

Daraus errechnen sich im Durchschnitt beider Bezugssemester kapazitätswirksame Lehraufträge von  $([91 + 70] : 2 =) 80,5$  LVS.

In die Berechnung des Lehrangebots ist schließlich die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre) einzubeziehen. Die von der Antragsgegnerin eingereichte Aufstellung ergibt für den entsprechend § 10 Satz 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum Sommersemester 2002 und Wintersemester 2002/03 ein diesbezügliches Lehrangebot von insgesamt 71,5 LVS und damit einen in die Kapazitätsberechnung einzustellenden durchschnittlichen Wert von 35,75 LVS.

Das unbereinigte Lehrangebot beläuft sich nach alledem auf 489,58 LVS (415,33 LVS aus Stellen - 42 LVS Lehrverpflichtungsverminderung + 80,5 LVS Lehraufträge + 35,75 LVS Titellehre; Ansatz der Antragsgegnerin 462,34 LVS).

4. Dieses Lehrangebot vermindert sich gemäß § 11 KapVO (Dienstleistungsbedarf) wegen der Belastung der Lehreinheit Politikwissenschaft mit Ausbildungsverpflichtungen für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium für Lehramtsstudenten (EWS), Frankreichstudien, Osteuropastudien sowie Nordamerikastudien um mindestens 15,7840 LVS.

Grundlage der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs ist die Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO ( $E [\text{Dienstleistungsbedarf}] = \sum_q CA_q [\text{Curricularanteile, die an Studiengänge außerhalb der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen sind}] \times A_q : 2$ ). Die Curricularanteile werden mangels diesbezüglicher Regelung in der geltenden Kapazitätsverordnung nach der Formel 3 a der Anlage 1 I zur Kapazitätsverordnung vom 3. Dezember 1975 - KapVO II - (GVBl. S. 3014) -  $v \times f : g$  - berechnet (st. Rspr. der Kammer, s. z. B. Beschlüsse vom 28. November 2000 - VG 3 A 1948.00 u.a. - FHW Wirtschaft WS 2000/01; OVG Berlin, Beschlüsse vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98 - und vom 1. Oktober 2002 - OVG 5 NC 18.02 - FHW Wirtschaft Sommersemester 2002); hierbei steht „v“ für die Anzahl der von einem Studierenden während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, „f“ für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und „g“ für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II). Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO II. Der Anrechnungsfaktor beläuft sich für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten  $k = 1$  (Vorlesung),  $k = 2-5$  (Übung, Seminar) und  $k = 6$  (Hauptseminar) auf 1, die Betreuungsrelationen betragen 180 (Vorlesung), 60 (Übung, Proseminar), 30 (Seminar) und 15 (Hauptseminar).

a) Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium für Lehramtsstudenten:

Der Dienstleistungsbedarf für diese Studiengänge ist im Ansatz (vgl. hierzu Beschlüsse der Kammer vom 25. Oktober 1994 - VG 3 A 935.94 u.a. - Wintersemester 1994/95 FU Psychologie) und hinsichtlich der Berechnung - bis auf den Anteil der Studierenden von 0,0333 statt 0,03 - zutreffend ermittelt worden. Als Studienanfängerzahlen ( $A_q/2$ , vgl. § 11 Abs. 2 KapVO) hat die Antragsgegnerin bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen zu Recht den Durchschnittswert der Zulassungszahlen der beiden zurückliegenden Semester (Wintersemester 2002/03 und Sommersemester 2003) eingesetzt

(vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 7 C 17.89 - Buchholz 421.21 Nr. 43). Da die Lehramtsstudiengänge nur teilweise zulassungsbeschränkt sind, waren insoweit die - von der Antragsgegnerin für die Bezugssemester mitgeteilten - tatsächlichen Studierendenzahlen (Studiengänge L1 - L5, Doppelstudenten) zugrunde zu legen.

Fach	WS 2002/03	SS 2003	Aq/2	Nachfrage-Anteil	Caq	Dienstl. bed.
EWS Lehramt	423	265	344	0,0333	0,25	2,8638

b) Für den Studiengang Frankreichstudien errechnet sich bezogen auf den hier relevanten Ergänzungsbereich (Baustein/Wahlpflichtfach) Politikwissenschaft (§§ 8 Abs. 2, 16 Abs. 6 der Studienordnung vom 13. Februar 2002, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 17/2002) folgender Dienstleistungsbedarf:

Grundstudium: 8 SWS Vorlesungen und 2 SWS Proseminar, Hauptstudium: 6 SWS Hauptseminar und 4 SWS Übung; CA<sub>q</sub> also insgesamt ([Vorlesungen, 8 SWS : 180 =] 0,0444 + [Proseminar, 2 SWS : 60 =] 0,0333 + [Hauptseminar, 6 SWS : 15 =] 0,4 + [Übung, 4 SWS : 60 =] 0,0667 =) 0,5444. Bei einer Studienanfängerzahl (A<sub>q</sub>/2) von 15 (Hälfte der Zulassungszahl des WS 2003/04, da im Sommersemester keine Zulassungen erfolgen) und einer Nachfragequote von 0,8125 (26 von 32 Studierenden haben dieses Wahlpflichtfach im letzten Wintersemester gewählt, vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12. November 2003 und die Fächerstatistik der Lehreinheit Frankreichstudien vom 19. Februar 2003 für die von den Studienanfängern des Wintersemesters 2002/03 gewählten Fächerkombinationen) ergibt sich: CA<sub>q</sub> x A<sub>q</sub>/2 x 0,8125 = 6,6349 LVS.

c) Für Studierende des Teilstudiengangs Osteuropastudien erbringt die Lehreinheit Politikwissenschaft Lehrleistungen im Umfang der nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang „Osteuropastudien“ vom 2. Dezember 1996 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 3/1997) zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen. Danach haben die Studierenden im Hauptfach zwei der insgesamt sechs in § 2 Abs. 2 StudienO genannten Disziplinen, von denen eine Politikwissenschaft ist, und die Studierenden im Nebenfach eine dieser Disziplinen zu wählen. Nach § 15 StudienO sind im Grundstudium in jeder Disziplin 2 SWS Grundkurs und 2 SWS Proseminar zu belegen, im Hauptstudium in jeder Disziplin je 2 SWS Hauptseminar und Lehrveranstaltung mit sonstigem Leistungsnachweis. Für den Grundkurs und das Proseminar legt die Kammer eine Betreuungsrelation von 60 (Veranstaltungsart k = 3), für das Hauptseminar von 15 (k = 6) und für die im Hauptstudium zu belegende weitere Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis von 30 (k = 4 oder k = 5) zugrunde. Daraus errechnet sich ein Curricularanteil (CA<sub>q</sub>) von:

$$2 \text{ SWS Grundkurs } (2 : 60) = 0,0333$$

2 SWS Proseminar (2 : 60) =	0,0333
2 SWS Hauptseminar (2 : 15) =	0,1333
2 SWS weitere LV (2 : 30) =	<u>0,0666</u>
	0,2665

Ausgehend von einer gleichmäßigen Wahl der Disziplinen ergibt sich für Politikwissenschaft eine Nachfragequote von 0,33 im Hauptfach und 0,17 im Nebenfach. Dies führt unter Zugrundelegung der - jährlichen - Studienanfängerzahl im Wintersemester 2002/03 von 23 Haupt- und 13 Nebenfachstudierenden (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12. November 2003) zu einem Dienstleistungsbedarf von  $([0,2665 \times 23 \times 0,5 \times 0,33 = ] 1,0114 + [0,2665 \times 13 \times 0,5 \times 0,17 = ] 0,2945 = ) 1,3059$  LVS.

d) Für Studierende des Teilstudiengangs Nordamerikastudien erbringt die Lehreinheit Politikwissenschaft Lehrleistungen im Umfang der nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang „Nordamerikastudien“ vom 14. Februar 1996 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 24/1996) zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen. Danach haben die Studierenden im Hauptfach zwei der insgesamt acht in § 7 Abs. 3 StudienO genannten Schwerpunktfächer, von denen eines Politikwissenschaft ist, und die Studierenden im Nebenfach eines dieser Schwerpunktfächer zu wählen. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 StudienO sind im Hauptfach-Grundstudium im Schwerpunktfach Politik 5 SWS Proseminar (wobei die Kammer von einer gleichmäßigen Verteilung derjenigen ausgeht, die Politikwissenschaft nur als Schwerpunkt- oder zugleich als Korrespondenzfach studieren) zu belegen, gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 StudienO im Hauptfach-Hauptstudium in jedem Schwerpunktfach 4 SWS Hauptseminar. Daraus errechnet sich ein Curricularanteil (CA<sub>q</sub>) für das Hauptfachstudium von:

5 SWS Proseminar (5 : 60) =	0,0833
4 SWS Hauptseminar (4 : 15) =	0,2667
	0,3500

Nach § 19 Nr. 4 StudienO sind im Nebenfach-Grundstudium in jedem Schwerpunktfach 4 SWS Proseminar zu belegen, gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 StudienO im Nebenfach-Hauptstudium in jedem Schwerpunktfach 4 SWS Hauptseminar. Daraus errechnet sich ein Curricularanteil (CA<sub>q</sub>) für das Nebenfachstudium von:

4 SWS Proseminar (4 : 60) =	0,0667
4 SWS Hauptseminar (4 : 15) =	0,2667
	0,3334

Ausgehend von einer gleichmäßigen Wahl der Schwerpunktfächer ergibt sich für Politikwissenschaft eine Nachfragequote von 0,25 im Hauptfach und 0,125 im Nebenfach. Dies führt unter Zugrundelegung der jährlichen Studienanfängerzahl im Wintersemester

2002/03 und Sommersemester 2003 von 90 Haupt- und 50 Nebenfachstudierenden (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12. November 2003) zu einem Dienstleistungsbedarf von  $([0,3500 \times 90 \times 0,5 \times 0,25 = ] 3,9375 + [0,3334 \times 50 \times 0,5 \times 0,125 = ] 1,0419 = )$  4,9794 LVS.

e) Ob weiterer Dienstleistungsbedarf für die Studiengänge Lateinamerikastudien und Altamerikanistik kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen und vom Lehrangebot abzusetzen ist, kann mangels Ergebnisrelevanz dahinstehen.

Der Ansatz dieses Dienstleistungsbedarfs  $(2,8638 + 6,6349 + 1,3059 + 4,9794 = 15,7840)$  führt danach zu einem bereinigten Lehrangebot von höchstens  $(489,58 - 15,7840 = )$  473,7960 LVS.

5. Die dem Lehrangebot gegenüber zu stellende Lehrnachfrage des einzelnen Studierenden drückt sich in den Curricularnormwerten bzw. Curricularanteilen aus. Für die der Lehreinheit Politikwissenschaft zugeordneten Studiengänge Politikwissenschaft Diplom, Bachelor, Magister Nebenfach und Lehramt (Sozialkunde) hat die Antragsgegnerin jeweils den in der KapVO festgelegten Curricularnormwert (CNW) von 3,0, 3,0, 0,7 sowie 2,05 (vgl. zu diesen Ansätzen auch Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. Dezember 2003) zu Grunde gelegt und für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen einen Wert von 1,4332 errechnet. Der von der Antragsgegnerin angesetzte Wert für den Studiengang Politikwissenschaft/Bachelor ist rechtlich jedoch nicht haltbar.

a) Bei der Ermittlung der Lehrnachfrage sind die in der Anlage 2 zur KapVO aufgeführten Curricularnormwerte (CNW) anzuwenden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KapVO). Nach der Anlage 2 Teil 1 KapVO gelten die dort festgesetzten Curricularnormwerte auch für Lehreinheiten, die Bachelorstudiengänge anbieten. Auf die abweichende Festsetzung eines CNW für die Bachelorstudiengänge hat der Berliner Gesetzgeber bisher verzichtet. Bei einer Lehreinheit, der mehrere Studiengänge zugeordnet sind, sind zunächst die auf die einzelnen Studiengänge entfallenden Curricularanteile zu berechnen. Rechtsvorschriften darüber, welche Kriterien und Berechnungsmethoden für die Ermittlung des Ausbildungsaufwands und damit die Berechnung des CNW bzw. der Curricularanteile (CA) gelten, enthält die geltende Kapazitätsverordnung nicht. Es bedarf deshalb eines Rückgriffs auf frühere Fassungen der Kapazitätsverordnung, die entsprechende detaillierte Vorgaben enthielten.

Es sind dies die Kapazitätsverordnung vom 3. Dezember 1975 - KapVO II - (GVBl. S. 3014) und die Kapazitätsverordnung vom 4. April 1977 - KapVO III - (GVBl. S. 810).

Diese Verordnungen sind zwar förmlich außer Kraft gesetzt worden. Die erst in den darauffolgenden Kapazitätsverordnungen (ab Kapazitätsverordnung vom 2. Mai 1979 - KapVO IV -, GVBl. S. 790) erfolgte rechtsnormförmige Festsetzung der Curricularnorm-

werte hatte jedoch ihre sachliche Grundlage im Berechnungssystem der Kapazitätsverordnung II und III. Diese Regelungen sind deshalb auch heute noch als verbindliche Richtschnur für die Ermittlung und Kontrolle von Curricularnormwerten (BVerwGE 64, 77, 84; OVG Berlin, Beschlüsse vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98 - und vom 1. Oktober 2002 - OVG 5 NC 18.02 - FHW Wirtschaft Sommersemester 2002) und damit einhergehend von Curricularanteilen anzusehen. Im Regelwerk der KapVO II und III ist der CNW (in der Terminologie der KapVO II: Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden; nach KapVO III: Curricularrichtwert) als Summe der auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen, Seminare usw.) entfallenden Curricularanteile definiert. Die Curricularanteile wiederum werden nach der Formel  $v \times f : g$  berechnet; hierbei steht „v“ für die Anzahl der von einem Studierenden während seines Studiums in einer Veranstaltungsart nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, „f“ für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und „g“ für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II).

Die Betreuungsrelationen und Anrechnungsfaktoren ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO II. Die Betreuungsrelation beträgt für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten  $k = 3$  (Proseminar, Übung) 60,  $k = 4$  (Seminar) 30 und  $k = 6$  (Hauptseminar) 15 und der Anrechnungsfaktor jeweils 1. Hinsichtlich der dort nicht geregelten Betreuungsrelation für die Veranstaltungsart  $k = 1$  (Lehrvortrag, d.h. Vorlesung) wird vorliegend - entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin von 120 bzw. 30 - von einer eher gerechtfertigten Gruppengröße von 180 ausgegangen; auch dieser letztlich kapazitätsfreundlichere Ansatz bleibt ohne Auswirkungen auf das Ergebnis.

b) Verbindliche Vorgaben der Gruppengrößen bzw. Betreuungsrelationen für Bachelorstudiengänge, die von den Vorgaben der KapVO II abweichen, bestehen nicht. Auch den ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Anlage 1 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2003 zum Studiengang Publizistik) sind keine Angaben zu Betreuungsrelationen bei der Lehrnachfrage in den Bachelorstudiengängen zu entnehmen. Der Bericht des Hochschulausschusses an die 303. Kultusministerkonferenz (Anlage 2 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2003 im Studiengang Publizistik, auf den die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23. Dezember 2003 verweist) enthält lediglich Rechenmodelle, die für die Länder unverbindlich die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Kapazitätsermittlung bei der Einführung und Ausgestaltung der Bachelorstudiengänge beschreiben. Die von der An-

tragsgegnerin gewählte Variante eines betreuungsintensiven Bachelorstudiengangs ist nur eine der in diesem Bericht aufgezeigten verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten. Ein anderes dort vorgestelltes Modell geht sogar davon aus, dass durch Einführung des Bachelorstudienganges gegenüber den bisher bestehenden Diplomstudiengängen mehr Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung stehen. Europarechtliche Vorgaben zu den Betreuungsrelationen in den Bachelorstudiengängen existieren im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin nicht.

Schließlich nimmt die Antragsgegnerin in § 3 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 18. Dezember 2002 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 20/2003) mit der Regelung des Angebots der Lehrveranstaltungsarten selbst begrifflich Bezug auf die Lehrveranstaltungsarten der KapVO II, folglich auch auf die damit einhergehenden Betreuungsrelationen.

Der der Kapazitätsberechnung zugrunde zu legende Umfang der Lehrnachfrage ergibt sich aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Auf der Basis des in § 5 Abs. 3 StudienO in Bezug genommenen Exemplarischen Studienverlaufsplans für den Studiengang Politikwissenschaft/Bachelor (Anhang 1 der StudienO) errechnen sich nach der genannten Formel  $v \times f : g$  folgende Curricularanteile (CA):

26 SWS Vorlesungen	CA = 0,1444,
41 SWS Proseminare/Übungen	CA = 0,6833,
10 SWS Haupt- bzw. Kernseminar	CA = 0,6667,
2 SWS Seminare	CA = 0,0667,
	CA insgesamt 1,5611.

Dabei wurde die als Tutorium angegebene Veranstaltung im 1. Semester (2 SWS) als einem Proseminar entsprechend angesetzt. Gleiches gilt für die im 5. Semester im Rahmen des fachübergreifenden Studiums zu absolvierende weitere Lehrveranstaltung (2 SWS).

Hinzu kommt ein Curricularanteil für die als Studienabschlussarbeit zu fertigende Bachelorthesis. Für die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang hat die Antragsgegnerin beanstandungsfrei einen CA von 0,1000 entsprechend den Vorgaben der KapVO II ( $k=26$ ) angerechnet. Insgesamt beläuft sich der CA des Studienganges Politikwissenschaft/Bachelor somit auf 1,6611.

Hinreichende Gründe dafür, mit Rücksicht auf den zusätzlich eingerichteten Studiengang Politikwissenschaft/Bachelor gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KapVO (inhaltsgleich mit Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, GVBl. 2000, 330) von der errechneten Kapazität abzuweichen, hat die Antragsgegnerin nicht dargetan; sie ergeben sich auch nicht aus anderen erkennbaren Umständen. Nach den

Vorstellungen der Antragsgegnerin bedarf der Bachelorstudiengang eines höheren Ausbildungsaufwandes, da das gleiche Maß an Lehre auf weniger Semester verteilt nachgefragt werde. Dies rechtfertigt jedoch keine Abweichung vom Gebot der erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Der Ausbildungsaufwand eines neuen Studiengangs bestimmt bereits die Berechnung der insoweit zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität und stellt keinen spezifischen, gerade durch die Erprobung bzw. Neuordnung eines Studiengangs hervorgerufenen und damit seiner Natur nach nur vorübergehenden Umstand dar, der zur Anwendung der „Innovationsklausel“ (vgl. Bahro/Berlin, Hochschulzulassungsrecht, 4. Auflage 2003, Art. 7 Staatsvertrag, Rdn. 30 ff.) herangezogen werden könnte (vgl. auch Beschlüsse der Kammer vom 8. Januar 2004 - VG 3 A 1467.03 u.a. - FU Publizistik Wintersemester 2003/04).

Gegen den Ansatz der übrigen Curricularwerte bzw. -anteile bestehen nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen keine durchgreifenden kapazitätsrechtlichen Bedenken.

Bei der Ermittlung des gewichteten Curricularanteils sind die Anteilquoten für die oben genannten Studiengänge, mittels derer die Hochschule über die Verteilung der vorhandenen Aufnahmekapazität auf die einzelnen Studiengänge bestimmt, zu berücksichtigen. Diese „Widmung“ der Ausbildungskapazität für bestimmte Studiengänge ist grundsätzlich - solange sie nicht willkürlich erfolgt (Bahro/Berlin, a.a.O., § 12 KapVO Rdn. 3) - vom Gericht zu beachten. Ausweislich ihrer Kapazitätsberechnung hat die Antragsgegnerin für die Studiengänge Politikwissenschaft/Diplom und Bachelor, für die sie in ihrer Zulassungsordnung eine gemeinsame Zulassungszahl von 130 festgesetzt hat, auch nur eine gemeinsame Anteilquote von 0,43 gebildet. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin - hätte auch sie eine unterschiedlich hohe Lehrnachfrage zugrunde gelegt - die Anteilquote für jeden Studiengang abhängig von der Zahl der jeweils zuzulassenden Studienanfänger festgesetzt hätte. Daher liegt es nahe, die - zur Berechnung des gewichteten Curricularanteils benötigten - Anteilquoten für die beiden o.g. Studiengänge nach der tatsächlichen Verteilung der von der Antragsgegnerin für diese Studiengänge zugelassenen Studienanfänger zu bestimmen. Nach der Studierendenstatistik der Antragsgegnerin vom 3. Dezember 2003, die den Endstand vom 28. November 2003 wiedergibt, sind für den Bachelor-Studiengang 27 und für den Diplom-Studiengang 115 Bewerber zugelassen worden, was einer Aufteilung auf die beiden Studiengänge im Verhältnis von 19% zu 81% entspricht. Ausgehend von der für beide Studiengänge festgelegten gemeinsamen Anteilquote von 0,43 ergibt sich damit eine der weiteren Berechnung zugrunde zu legende Anteilquote für den Bachelorstudiengang von 0,0817 und den Diplom-Studiengang von 0,3483.

Danach errechnet sich folgender gewichteter Curricularanteil:

Studiengang	CNW bzw. Curricularanteil	Anteilquote	
Politikwissenschaft/ Diplom	3,0	0,3483	1,0449
Politikwissenschaft/ Bachelor	1,6611	0,0817	0,1357
Politikwissenschaft/ Magister Nebenfach	0,7	0,345	0,2415
Politikwissenschaft/ Lehramt (Sozialkunde)	2,05	0,155	0,3178
Master-Studiengang In- ternationale Beziehun- gen	1,4332	0,067	0,0960
		gewichteter CA	1,8359
		(Ansatz der Antragsgegnerin	1,9453)

Nach Teilung des verdoppelten Lehrangebots durch diesen Curricularanteil ( $473,7960 \times 2 : 1,8359 = 516,1458$ ) und anschließender Multiplikation mit der jeweiligen Anteilquote errechnet sich eine Basiszahl für den Diplom-Studiengang von 179,7736, für den Bachelor-Studiengang von 42,1691, für den Studiengang Magister Nebenfach von 178,0703 und den Lehramts-Studiengang von 80,0026.

Diese Basiszahlen sind - bis auf die Studiengänge Politikwissenschaft Diplom und Bachelor - jeweils um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 Kap-VO), welche die Antragsgegnerin beanstandungsfrei nach dem sog. Hamburger Modell errechnet hat (Anlagen zum Schriftsatz vom 12. November 2003).

Soweit vom Antragstellervertreter in dem Verfahren VG 3 A.1564.03 vorgetragen wird, die Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für für das Wintersemester 2003/04 enthalte keine Zulassungsbeschränkung für den Studiengang Sozialkunde für die höheren Semester (ab dem 2. Fachsemester), ist dem nicht zu folgen. Die Zulassungsordnung enthält für die Studiengänge der Lehrereinheit Politikwissenschaft in der Spalte „Höhere Semester“ den Vermerk: „D [Diplom], M3 [Magister Nebenfach]: 2.-4. FS [Fachsemester] Auffüllprinzip/St.A. [Studienabschnitt] unter Berücksichtigung der Schwundquote; Hauptstudium: K.B. [Keine Beschränkung]“. Die Bestimmung „Hauptstudium: K.B.“ befindet sich dabei zwar in derselben Zeile wie die Bezeichnung des Studiengangs Sozialkunde. Diese Fassung der Zulassungsordnung ist nach seinem Wortlaut jedoch auslegungsbedürftig. Nach Auffassung der Antragsgegnerin als Normgeberin erfasse der genannte Vermerk sowohl den Diplom-, wie den Magister-, als auch den Sozialkundestudiengang und führe damit zu einer auf das Grundstudium (2.-4.

Fachsemester) begrenzten Zulassungsbeschränkung (Schriftsatz vom 12. Dezember 2003). Diese Auslegung ergibt sich eindeutig auch aus dem der Zulassungsordnung zugrunde liegenden Beschluss-Nr. 596/3777/03 des Akademischen Senats der Antragsgegnerin vom 23. April 2003 (Beschlussprotokoll der 596. Sitzung), in welchem für „Politikwissenschaft, Sozialkunde“ in der Spalte für (die Studienabschnitte für das) „2. und höhere FS“ vermerkt ist „NC, Bewerbung FU; Hauptstudium: kein NC“. ]

Da sich für den Studiengang Politikwissenschaft/Diplom kein Schwund errechnete, ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Antragsgegnerin, - in der Annahme einer vergleichbaren Entwicklung der Studierendenzahlen - auch für den Bachelorstudiengang keine Schwundquote angesetzt hat.

Politikwissenschaft/Diplom	179,7736
Politikwissenschaft/Bachelor	42,1691
Politikwissenschaft/Magister Nebenfach Schwundquote 0,9870	180,4157
Politikwissenschaft/Lehramt (Sozialkunde) Schwundquote 0,9312	85,9134

Unter Ansatz des in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin angegebenen Umrechnungsfaktors von 0,3 für die im Nebenfach und von 0,5 für die im Lehramtsstudiengang Zuzulassenden folgt daraus für die obengenannten Studiengänge der Politikwissenschaft eine Aufnahmekapazität von insgesamt höchstens  $(179,7736 + 42,1691 + [180,4157 \times 0,3 =] 54,1247 + [85,9134 \times 0,5 =] 42,9567 =) 319,0241$  Diplomstudienplätzen (zur kapazitätsrechtlichen Notwendigkeit dieser Berechnungsweise vgl. bereits Beschlüsse der Kammer vom 18. Dezember 2002 - VG 3 A 1037.02 u.a. - FU Psychologie Wintersemester 2002/03).

Unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin für die genannten Studiengänge beanstandungsfrei gewählten Aufteilung von zwei Drittel der jährlichen Aufnahmekapazität auf das Wintersemester und einem Drittel auf das Sommersemester ergibt sich für das laufende Wintersemester eine rechnerische Kapazität von 212,6827 auf Diplomstudienplätze umgerechneten Plätzen für Studienanfänger.

Nach Auskunft der Antragsgegnerin sind von ihr bereits 115 Diplom-, 27 Bachelor-, 100 Nebenfach- und 93 Lehramtsstudierende zugelassen worden (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 12. Dezember 2003). Die dabei vorgenommenen Überbuchungen haben kapazitätsdeckende Wirkung (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 26. Juli 2001 - OVG 5 NC 13.01). Insbesondere in Bezug auf den Lehramtsstudiengang, zu dem über die Zulassungszahl von 50 hinaus weitere 43 Bewerber zugelassen wurden, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dies etwa rechtsmissbräuchlich mit der Absicht ge-

schehen sein könnte, die Erfolgsaussichten von klagenden Studienbewerbern zu verringern (zu diesem Maßstab Beschlüsse der Kammer vom 31. Mai 2001 - VG 3 A 69.01 u.a. - FHW Sommersemester 2001). Denn auf konkrete Nachfrage des Gerichts erklärte die Antragsgegnerin ausdrücklich, dass sich die „Überbuchung“ in diesem Fall aus dem unvorhersehbaren Annahmeverhalten der Studienbewerber ergeben habe (Schriftsatz vom 27. Januar 2004).

In Anbetracht der bereits zugelassenen umgerechnet insgesamt  $(115 + 27 + [100 \times 0,3] + [93 \times 0,5] =)$  218,5 Diplomstudierenden stehen keine zusätzlichen Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung.

Auch für die Gruppe der sog. Bildungsausländer sind keine freien Studienplätze vorhanden. Die nach § 1 der Ordnung zur Bestimmung der Quote für Ausländer und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 12/2001), anzusetzende Quote von 8 % der Aufnahmekapazität beträgt bezogen auf die (zusammengefassten) Studiengänge Politikwissenschaft Diplom und Bachelor  $([179,7736 + 42,1691] \times 2/3 \times 0,08 = 11,8369, \text{ gerundet})$  12 Studienplätze und selbst unter Zugrundelegung der oben errechneten gesamten Aufnahmekapazität für Studienanfänger höchstens  $(212,6827 \times 0,08 = 17,0146, \text{ gerundet})$  17 Studienplätze. Diese Quote ist mit den 18 bereits allein für die Studiengänge Politikwissenschaft/Diplom und Bachelor zugelassenen Bewerbern dieser Gruppe (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2004) erschöpft.

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides über die Anerkennung von Studiensemestern ihre/seine Zulassung zu einem höheren Fachsemester des Grundstudiums des Diplom-Studienganges beantragt haben sollte, gilt folgendes: Der Antrag kann auch insoweit keinen Erfolg haben. Ausgehend von der für den Diplom-Studiengang errechneten Basiszahl (179,7736), die - da sie die jährliche Zulassung ausdrückt - entsprechend der von der Antragsgegnerin auch in den vorangegangenen Semestern praktizierten Verteilung (2/3 im Wintersemester, 1/3 im Sommersemester) aufzuteilen ist und für die - wie dargelegt - eine Schwundquote nicht zu berücksichtigen ist, beträgt die Aufnahmekapazität für das 2. bis 4. Fachsemester, also für den Studienabschnitt, für den nach der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin nach dem Auffüllprinzip zugelassen wird, insgesamt  $([179,7736 \times 1/3] + [179,7736 \times 2/3] + [179,7736 \times 1/3] = 59,9245 + 119,8491 + 59,9245 =)$  239,6981, gerundet 240 Studienplätze. Nach der Studierendenstatistik der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 12. Dezember 2003) sind in diesem Studienabschnitt jedoch bereits 371 Studierende (einschließlich Beurlaubter) eingeschrieben, so dass auch insoweit keine freien Studienplätze zur Verfügung stehen. Soweit der Antragstellervertreter in

dem Verfahren VG 3 A 1564.03 vorträgt, aufgrund der in der Zulassungsordnung festgesetzten Umrechnungsfaktoren müssten etwaige freie Aufnahmekapazitäten in höheren Semestern des Studiengangs Sozialkunde den Bewerbern für höhere Semester im Studiengang Politikwissenschaft Diplom zugute kommen, kann er hiermit schon deshalb nicht durchdringen, weil sich diese Umrechnungsfaktoren ausdrücklich nur auf die im ersten Fachsemester zu vergebenden Studienplätze beziehen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 17. Juli 2003 - VG 3 A 354.03 u.a. - FU BWL Sommersemester 2003).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Wegener

Uebel

Amelsberg

**Ausgefertigt**

**(Justizangestellte)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**